

"Zivildienst" : ein Dienstleistungsangebot im Behindertenwesen?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **78 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint zweimal monatlich.

Redaktionsadresse:

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Postfach, 4125 Riehen 1

Redaktionsleitung:

Heinrich Beglinger, Eisenbahnweg 87, 4125 Riehen

Redaktoren:

Elisabeth Hänggi, Schützenrainweg 50, 4125 Riehen
Walter Gnos, Widumstrasse 7, 8603 Schwerzenbach
Trudi Brühlmann, Neueggweg 7, 6045 Meggen LU

Anzeigen, Adressänderungen, Abonnemente:

Postfach 52, 3110 Münsingen

GEHÖRLOSEN- GZ ZEITUNG

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ

des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB) und
des Schweizerischen Gehörlosensportverbandes (SGSV)

Nr. 4
15. Februar 1984
78. Jahrgang

Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. Februar 1984

«Zivildienst», ein Dienstleistungsangebot im Behindertenwesen?

von Walter Gnos

Am 26. Februar hat das Schweizervolk über die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» zu entscheiden. Die GZ will Ihnen in kurzen Zügen diese Initiative vorstellen und auf ihre Hintergründe eingehen.

Red.

Die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst» ist 1979 mit 113000 Unterschriften zustande gekommen. Sie hat das Ziel, die Militärdienstverweigerung in der Schweiz zu entkriminalisieren. Sie verlangt die Schaffung eines Zivildienstes für alle, die den Militärdienst verweigern. Der Zivildienst soll anderthalbmal so lang dauern wie ein Militärdienst und sich nicht der Gesamtverteidigung unterordnen, d. h. von der Armee getrennt sein. Er soll sich im Rahmen der öffentlichen und privaten Organisationen/Institutionen vollziehen.

Die Militärdienstverweigerung

Die Bundesverfassung hält kurz und bündig fest: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Wer den Militärdienst aber verweigert, gleich aus welchen Gründen, macht sich strafbar und ... kommt mit dem Militärstrafgesetz in Konflikt. Die Dienstverweigerer werden vom Militärgericht zu unbedingter Strafe verurteilt. Die Zahlen der Dienstverweigerer der letzten Jahre:

1951 bis 1960: 355; 1961 bis 1970: 936; 1971 bis 1980: 3891; 1981: 593; 1982: 729. Die Bestrafung der Dienstverweigerer ist bis heute noch ein ungelöstes Problem. Ein grosser Teil der Verweigerer handelt aus Gewissensgründen. Es können religiöse, ethische, moralische oder politische Motive sein. Es gibt aber auch Dienstpflichtige, die aus Angst vor Unterordnung, Gefahren und Anstrengung einen Militärdienst verweigern.

Waffenloser Militärdienst

Die steigende Zahl der Dienstverweigerer beschäftigt unser Parlament seit Jahren. Am 1. Januar 1982 trat eine neue Verordnung über einen waffenlosen Militärdienst in Kraft. Dieser ist nach Meinung des Bundesrates eine Teillösung zum Problem der Dienstverweigerung. Die neue Verordnung enthält die Grundsätze:

– Wehrpflichtige, die aus religiösen oder ethischen Gründen durch den Gebrauch einer Waffe in schwere Gewissensnot kämen, können ohne Waffe Militärdienst leisten.

– Wer ohne Waffe Militärdienst leisten will, reicht ein schriftliches Gesuch mit der Begründung ein. Er legt dem Gesuch Berichte bei von Vertretern weltlicher oder kirchlicher Behörden, religiösen Gemeinschaften, die ihn persönlich kennen und seine Gründe beurteilen können.

Wer den waffenlosen Militärdienst leisten will, kommt zu den Sanitäts- oder Luftschutztruppen.

Das Zivildienstmodell

Der Tatbeweis fordert die Bereitschaft der Dienstverweigerer, einen Zivildienst zu leisten. Wer dieser Forderung nachkommt, wird von der Bestrafung befreit. Der Tatbeweis fragt **nicht** nach den Gründen einer Verweigerung. Die Organisation des Zivildienstes in ihren Einzelheiten ist noch nicht klar umschrieben. Gemäss Abs. 3 des Initiativtextes (siehe Kästchen) soll aber von Anfang an eine teure und schwerfällige Organisation vermieden werden.

Eine Umfrage des Initiativkomitees bei verschiedenen Institutionen und Organisationen hat ergeben, dass in der Schweiz momentan genügend freie Plätze für Zivildienstleistende vorhanden wären. Folgende Einsatzgebiete kämen in Frage: Umweltschutz/Ökologie; Landwirtschaft/Forstwirtschaft, Berghilfe; Katastrophenhilfe; Bildung und Kultur; Ju-

gendarbeit; kirchliche Arbeit; Sozialwesen/Gesundheitswesen (Dienst an Kranken, Betagten und Behinderten, Mitarbeit bei Selbsthilfeorganisationen).

Für oder gegen die Initiative?

Die Initiative wird von Selbsthilfeorganisationen der Behinderten, von gemeinnützigen Institutionen und von kirchlichen Organisationen mehrheitlich unterstützt. Sie glauben, dass heutzutage, wo im Sozialwesen für Randgruppen und Minderheiten oft genügend Betreuer feh-

Initiativtext



Abs. 1: Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lang wie die Gesamtheit der verweigerten militärischen Dienste.

Abs. 2: Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.

Abs. 3: Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.

Abs. 4: Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

len, der Zivildienst mit seinen Einsätzen eine verbesserte Eingliederung der Minderheiten ermöglicht. Damit wird auch deren Lebensqualität entscheidend verbessert.

Der Bundesrat und das Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie praktisch die freie Wahl zwischen Militär und Zivildienst ermöglicht. Die Initiative erwecke den Eindruck, nur Dienstverweigerer setzten sich für den Frieden ein. Gerade unsere Armee sichere uns Frieden und Unabhängigkeit. Ausserdem seien die Aufgaben des Zivildienstes im allgemeinen unklar beschrieben, meint der Bundesrat weiter.

WaG